

Amtliche Mitteilungen

Datum 29. November 2007

Nr. 68/2007

Inhalt:

**Berufungsordnung
der
Universität Siegen**

Vom 28. November 2007

BERUFUNGSORDNUNG

der
Universität Siegen

Vom 28. November 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474) hat die Universität Siegen die folgende Berufsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Verfahren vor der Ausschreibung
- § 2 Ausschreibung
- § 3 Bewerbung
- § 4 Berufungskommission
- § 5 Beteiligungsrechte
- § 6 Prüfung der Bewerbungsunterlagen und Vorauswahl
- § 7 Probevortrag, Lehrveranstaltung und fachliches Kolloquium
- § 8 Auswärtige Gutachten
- § 9 Vorschlag der Berufungskommission
- § 10 Verfahren im Fachbereichsrat
- § 11 Beratung und Entscheidung über den Berufungsvorschlag
- § 12 Abstimmungen und Mehrheiten
- § 13 Protokolle
- § 14 Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren
- § 15 Besetzung von Stellen für Professorinnen und Professoren für Evangelische Theologie und Katholische Theologie
- § 16 Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren
- § 17 In-Kraft-Treten

§ 1

Verfahren vor der Ausschreibung

- (1) Die Stellen für Professorinnen und Professoren sind vom Rektorat auf Vorschlag des Fachbereichs öffentlich auszuschreiben (§ 38 Abs. 1 Satz 1 HG). Bei Wiederbesetzung prüft das Rektorat, ob die Aufgabenumschreibung der Stelle geändert, die Stelle einem anderen Fachbereich zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll. Soll die Aufgabenumschreibung der Stelle geändert werden oder die Stelle einem anderen Fachbereich zugewiesen werden, beschließt hierüber das Rektorat nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche (§ 38 Abs. 1 Satz 7 HG). Für Ausnahmen von der Ausschreibung gelten § 38 Abs. 1 Sätze 3 bis 6 HG.
- (2) Ist die Stelle zur Ausschreibung freigegeben, legt der Fachbereichsrat unter Berücksichtigung seines Strukturplanes sowie unter Beachtung von Absatz 1 den Aufgabenbereich der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers und die an sie bzw. an ihn gestellten Anforderungen fest. Der Fachbereich muss erklären, ob bzw. inwieweit die sachliche (einschl. räumliche) und personelle Ausstattung der Professorenstelle gesichert ist. Bei der Wiederbesetzung ist anzugeben, wie die Stelle bisher ausgestattet war. Sofern die bisherige Ausrichtung der Stelle bei der Wiederzuweisung nicht ausdrücklich geändert worden ist, gilt die bisherige Ausrichtung.
- (3) Die Festlegungen nach Absatz 2 sind dem Rektorat mit einem Vorschlag für den Ausschreibungstext mitzuteilen. Erhebt es keine Bedenken, so wird die Stelle öffentlich ausgeschrieben. Beanstandet das Rektorat die Festlegungen nach Absatz 2, ist dem Fachbereich Gelegenheit zur erneuten Stellungnahme zu geben. Kommt keine Einigung zwischen Fachbereichsrat und Rektorat zustande, entscheidet das Rektorat endgültig über die Festlegung des Aufgabenbereichs.
- (4) Dem betroffenen Fachbereich werden der zu veröffentliche Ausschreibungstext sowie Ort und Zeitpunkt des Erscheinens der Anzeige mitgeteilt.

§ 2

Ausschreibung

- (1) Stellen für Professorinnen und Professoren sind unverzüglich auszuschreiben, sobald bekannt wird, dass sie zur Verfügung stehen, frei geworden sind, oder demnächst frei werden. Wird eine Stelle frei, weil die Inhaberin oder der Inhaber die Altersgrenze erreicht hat, so ist die Stelle so frühzeitig - möglichst zwei Jahre vorher - auszuschreiben, dass der Berufungsvorschlag 6 Monate vor Freiwerden der Stelle der Rektorin/dem Rektor vorgelegt wird (§ 38 Abs. 2 Satz 2 HG). Legt der Fachbereich den Ausschreibungsvorschlag nicht binnen einer Frist von 6 Wochen nach Aufforderung durch das Rektorat vor, legt dieses den Ausschreibungstext fest.
- (2) Zur Sicherstellung der Information eines möglichst großen Bewerberkreises erfolgt die Ausschreibung grundsätzlich in zwei Publikationsorganen. Die Einzelheiten bestimmt das Rektorat auf Vorschlag des Fachbereichs.
- (3) Bei der Stellenausschreibung ist grundsätzlich sowohl die weibliche als auch die männliche Form zu verwenden; gegebenenfalls kann die Ausschreibung in geschlechtsneutraler Form erfolgen.
- (4) Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben angeben (§ 38 Abs. 1 Satz 2 HG). Die Aufgaben in der Lehre müssen so weit gefasst sein, dass durch die Stelleninhaberin oder den Stelleninhaber ein angemessener Teil des erforderlichen Lehrangebots des Fachs auf Dauer abgedeckt werden kann.

- (5) Die Ausschreibung muss enthalten:
- a) die Bezeichnung der Stelle,
 - b) Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben,
 - c) die an Bewerberinnen und Bewerber gestellten Anforderungen,
 - d) die vorgesehene Besoldungsgruppe,
 - e) den Zeitpunkt der Besetzung der Stelle,
 - f) eine Bewerbungsfrist von in der Regel 4 bis 8 Wochen,
 - g) die Angabe, dass die Bewerbung an die Dekanin bzw. den Dekan des jeweiligen Fachbereichs zu richten ist,
 - h) den Hinweis, dass die Universität Siegen sich bemüht, den Anteil von Frauen zu erhöhen, und daher Wissenschaftlerinnen besonders auffordert, sich zu bewerben,
 - i) den Hinweis, dass Bewerbungen geeigneter Schwerbehinderter erwünscht sind.
- (6) Die Dekanin oder der Dekan bzw. die oder der Vorsitzende der Berufungskommission des Fachbereichs kann Interessenten auf Anfrage weitere Einzelheiten mitteilen.
- (7) Gehen keine, zu wenige oder keine geeigneten Bewerbungen ein, so ist die Ausschreibung zu wiederholen, wenn anzunehmen ist, dass die erneute Ausschreibung zu einem besseren Ergebnis führen wird (Zweitausschreibung). Eine Zweitausschreibung ist erforderlich, wenn nur ein Einervorschlag erstellt werden kann. Gründe für die Zweitausschreibung sind auch, dass die vorgelegte Liste erschöpft ist. Bei der Zweitausschreibung sind die Bewerbungen der ersten Ausschreibung zu berücksichtigen.
- (8) Die Gleichstellungsbeauftragte wird über die Ausschreibung unterrichtet und erhält den Ausschreibungstext.

§ 3

Bewerbung

- (1) Personen, die sich um die ausgeschriebene Stelle bewerben, sollen um Vorlage folgender Unterlagen gebeten werden:
- a) Lebenslauf mit Lichtbild,
 - b) Nachweise über den wissenschaftlichen und beruflichen Werdegang unter Beifügung der Zeugnisse und Urkunden über akademische Grade,
 - c) Angaben und je nach den Anforderungen des Faches Belege über die bisherige Lehr- und Forschungstätigkeit sowie fachpraktische Leistungen,
 - d) Verzeichnis der Veröffentlichungen.
- (2) Sind die Bewerbungsunterlagen unvollständig, kann um Ergänzung gebeten werden.
- (3) Die Bewerbungsunterlagen sind vertraulich zu behandeln (§ 38 Abs. 4 Satz 2 HG).

§ 4

Berufungskommission

- (1) Zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge ist möglichst zum Zeitpunkt der Ausschreibung, spätestens bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist eine Berufungskommission zu bilden, deren Mitglieder von den Mitgliedern des Fachbereichsrats nach Gruppen getrennt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Studierenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung im Verhältnis 5 : 2 : 2 : 1 gewählt werden. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung hat beratende Stimme. Die Berufungskommission soll geschlechterparitätisch besetzt werden. Der Berufungskommission muss mindestens eine Wissenschaftlerin angehören, nach Möglichkeit eine Professorin. In Fächern bzw. verwandten Fächergruppen, in denen keine Professorin vertreten ist, sind akademische Mitarbeiterinnen hinzuzuziehen. Es soll ebenfalls eine Studentin Mitglied der Berufungskommission sein. Die Gleichstellungsbeauftragte des

Fachbereichs ist in den Berufungskommissionen Mitglied mit beratender Stimme (§ 24 Abs. 1 Satz 3 HG). Soweit es sich um Stellen mit Lehramtsausbildung als Hauptaufgabe handelt, wird ein Mitglied der Berufungskommission vom Lehrerbildungsausschuss bestimmt. Der Berufungskommission sollen auch fachlich kompetente Mitglieder anderer Fachbereiche und Professorinnen oder Professoren anderer Hochschulen mit Stimmrecht angehören. Die Rektorin/der Rektor kann der Berufungskommission Vorschläge unterbreiten (§ 38 Abs. 4 Satz 4 HG).

Bei der Besetzung von Professuren für Evangelische Theologie und Katholische Theologie ist § 15 zu beachten.

- (2) Die Berufungskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der Professorin oder Professor sein muss.
- (3) Zu den Aufgaben der Berufungskommission gehört insbesondere die Prüfung der fristgerecht eingegangenen Bewerbungsunterlagen (§ 6), die Beurteilung des Probevortrags und des fachlichen Kolloquiums (§ 7), die Durchführung des Kontaktgesprächs (§ 7 Abs. 6), das Einholen auswärtiger Gutachten (§ 8) und das Erstellen des Berufungsvorschlags (§ 9).
- (4) Die Mitglieder der Berufungskommission sind in der Ausübung ihres Stimmrechts weder an Weisungen noch an Aufträge gebunden (§ 10 Abs. 2 Satz 2 HG). Sie nehmen nicht teil an Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten, die ihnen selbst oder nahen Angehörigen einen persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen können (§ 23 Abs. 7 GrundO).

§ 5

Beteiligungsrechte

- (1) Zu Beginn der Beratung in der Berufungskommission bzw. im Fachbereichsrat sind die studentischen Vertreterinnen und Vertreter ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sie ein Votum zur Lehrleistung abgeben sollen.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist rechtzeitig Gelegenheit zu geben, sich an dem Berufungsverfahren zu beteiligen. Sie hat das Recht, an den Sitzungen der Berufungskommission mit Antrags- und Rederecht teilzunehmen und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren (§ 24 Abs. 1 Satz 2 HG).
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, in allen Stufen des Verfahrens eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Das jeweilige Gremium nimmt dazu Stellung.
- (4) Das Rektorat bestimmt eine Berufungsbeauftragte oder einen Berufungsbeauftragten, die oder der als nicht stimmberechtigtes Mitglied an den Sitzungen der Berufungskommission teilnimmt und der Hochschulleitung regelmäßig über den aktuellen Stand eines Berufungsverfahrens berichtet (§ 38 Abs. 4 Satz 2 HG). Sie oder er ist zu den Sitzungen zu laden und zu informieren.
- (5) Liegen Bewerbungen Schwerbehinderter vor, so ist die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen.

§ 6

Prüfung der Bewerbungsunterlagen und Vorauswahl

- (1) Die Berufungskommission prüft bei den fristgerecht eingegangenen Bewerbungsunterlagen unverzüglich, ob die allgemeinen Einstellungs Voraussetzungen vorliegen (§ 36 HG) und den in der Ausschreibung genannten besonderen Anforderungen entsprochen wird. Über die nicht fristgerecht eingegangenen Bewerbungen entscheidet der Fachbereichsrat nach Anhörung der/des Vorsitzenden der Berufungskommission.

- (2) Aus den Bewerbungen trifft die Kommission eine Vorauswahl anhand folgender Auswahlkriterien:
- a) Promotion,
 - b) zusätzliche wissenschaftliche Leistungen gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG und je nach der Aufgabenbeschreibung der Stelle besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und künstlerischer Leistungen (§ 36 Abs. 2 HG),
 - c) Lehrerfahrung,
 - d) Erfahrungen in der Forschungs- und Lehrorganisation je nach Aufgabenbereich,
 - e) Erfahrung bei der Einwerbung von Drittmitteln.

Als Auswahlkriterien dürfen insbesondere nicht herangezogen werden die politische oder weltanschauliche Haltung.

- (3) Der Eingang der Bewerbungen ist schriftlich zu bestätigen, Zwischenbescheide sind möglich. Die Bewerberinnen und Bewerber sind erst nach der Annahme des Rufs durch eine oder einen der Platzierten unter Rückgabe der Bewerbungsunterlagen über das Ergebnis zu unterrichten.
- (4) Personen, die sich nicht beworben haben, können berücksichtigt werden (§ 38 Abs. 4 Satz 5 HG). Entsprechendes gilt für Mitglieder der eigenen Hochschule unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 HG.
- (5) Grundsätzlich sollen alle Bewerberinnen, die die formalen Voraussetzungen (gesetzliche Anforderungen nach § 36 HG und Aufgabenbeschreibung nach § 38 Abs. 1 Satz 2 HG) erfüllen, zu einem Probevortrag eingeladen werden. Wenn dies wegen der großen Zahl der Bewerberinnen nicht praktikabel ist, sind grundsätzlich zumindest gleich viele Wissenschaftlerinnen wie Wissenschaftler zu Probevorträgen einzuladen. Die Gesamtzahl der Einzuladenden richtet sich nach den Gepflogenheiten der Fachbereiche.

§ 7

Probevortrag, Lehrveranstaltung und fachliches Kolloquium

- (1) Der Probevortrag und ggf. eine Lehrveranstaltung sind hochschulöffentlich.
- (2) Der Probevortrag und das anschließende fachliche Kolloquium sollen die Entwicklung eigenständiger und möglichst innovativer Gedankengänge zu einem wissenschaftlichen Problemkreis sowie zur Vertretung des Faches in der Lehre erkennen lassen.
- (3) Wird eine Lehrveranstaltung vorgesehen, soll diese möglichst in einem Pflichtfach eines zu betreuenden Studienganges angeboten werden.
- (4) Zu dem Probevortrag, ggf. der Lehrveranstaltung und dem fachlichen Kolloquium lädt die oder der Vorsitzende der Berufungskommission die Bewerberin oder den Bewerber, die Mitglieder der Berufungskommission, den Fachbereichsrat, die Gleichstellungsbeauftragte und die Berufsbeauftragte/den Berufsbeauftragten ein. Die Veranstaltungen sind fachbereichsintern und hochschulöffentlich anzukündigen. Der Dekanin oder dem Dekan bzw. der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission bleibt es überlassen, weitere Personen einzuladen.
- (5) In einem Kontaktgespräch soll sich die Berufungskommission einen persönlichen Eindruck von der Bewerberin oder dem Bewerber, der Eignung für die ausgeschriebene Stelle und dem Interesse an der Mitarbeit im Fachbereich verschaffen.

§ 8

Auswärtige Gutachten

- (1) Die Berufungskommission soll für die in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber zwei vergleichende Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren über die wissenschaftliche bzw. künstlerische Qualifikation und die pädagogische Eignung einholen (§ 38 Abs. 3 Satz 2 HG).
- (2) Alle Gutachten sind vertraulich zu behandeln. Die Bewerberinnen und Bewerber haben kein Recht auf Einsicht in die Akten des Berufungsverfahrens, soweit sie Gutachten enthalten oder deren Inhalt wiedergeben (§ 38 Abs. 5 HG).

§ 9

Vorschlag der Berufungskommission

- (1) Nach Durchführung aller Probevorträge, ggf. Lehrveranstaltungen und Kolloquien sowie nach Vorliegen der Gutachten erstellt die Berufungskommission einen Berufungsvorschlag, der drei Personen in einer bestimmten Reihenfolge enthalten soll (§ 38 Abs. 3 Satz 1 HG). Nur in begründeten Ausnahmefällen kommen Zweier- oder Einervorschläge in Betracht; die Gründe sind dann besonders darzulegen.
- (2) Die Qualifikation und die Rangfolge der Vorgeschlagenen müssen insbesondere im Hinblick auf die von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber zu erfüllenden Lehr- und Forschungsaufgaben ausreichend begründet werden (§ 38 Abs. 3 Satz 1 HG). Die Begründung muss sich auf die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung der in die Liste aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber beziehen. Zusätzlich fertigt die oder der Vorsitzende der Berufungskommission einen Bericht über den Verlauf des Berufungsverfahrens, der auch Angaben darüber enthält, weshalb Bewerberinnen und Bewerber nicht in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden. Das Votum der studentischen Vertreterinnen und Vertreter ist in dem Vorschlag darzustellen. Die Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten, der Schwerbehindertenvertretung und der oder des Berufsbeauftragten sind beizufügen.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission legt dem Fachbereichsrat den Berufungsvorschlag zur Entscheidung vor. Der Berufsliste sollen zwei vergleichende Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren beigelegt werden. Die Bewerbungsunterlagen und Protokolle der Berufungskommission sind vollständig beizufügen.
- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Berufungskommission, dessen Standpunkt abweicht, kann der beschlossenen Berufsliste ein Sondervotum beifügen, sofern dieses in der Sitzung, in der die Liste beschlossen wurde, vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist dem Fachbereichsrat und den weiteren mit der Liste befassten Stellen vorzulegen.

§ 10

Verfahren im Fachbereichsrat

- (1) Über den von der Berufungskommission vorgelegten Berufungsvorschlag entscheidet der Fachbereichsrat. Bei der Beratung sind alle Professorinnen und Professoren, die Mitglieder des Fachbereichs sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt (§ 28 Abs. 5 Satz 1 HG).
- (2) Die Mitglieder des Fachbereichsrats und sämtliche Professorinnen und Professoren des Fachbereichs haben ein Recht auf Einsichtnahme in alle Vorgänge, insbesondere die Bewerbungsunterlagen einschließlich der Gutachten. Die Unterlagen sind vertraulich zu behandeln.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission oder im Verhinderungsfalle eine Vertreterin oder ein Vertreter, die oder der Professorin oder Professor sein muss, ist bei den Beratungen des Fachbereichsrats hinzuzuziehen. Die Mitglieder der Berufungskommission, die Gleichstellungsbeauftragte, die

Schwerbehindertenvertretung und die oder der Berufungsbeauftragte haben das Recht, an den Beratungen teilzunehmen.

- (4) Stimmt der Fachbereichsrat dem Vorschlag der Berufungskommission nicht zu, so verweist er den Vorschlag mit Angabe der Gründe zur weiteren Beratung an die Berufungskommission zurück. Diese Rückverweisung kann mit einer Fristsetzung versehen werden. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet der Fachbereichsrat endgültig; in diesem Falle ist der Vorschlag der Berufungskommission dem Vorschlag des Fachbereichsrats für die Entscheidung der Rektorin oder des Rektors beizufügen.
- (5) Der Berufungsvorschlag des Fachbereichsrats und der Bericht der oder des Vorsitzenden der Berufungskommission werden zusammen mit den Bewerbungen, den Gutachten, dem Votum der Studierenden, der Gleichstellungsbeauftragten, der Schwerbehindertenvertretung und der oder des Berufungsbeauftragten, den Sondervoten und den Protokollen der Sitzungen des Fachbereichsrates sowie der Berufungskommission der Rektorin oder dem Rektor zugeleitet. Sondervoten müssen binnen 5 Tagen nach Weiterleitung der vom Fachbereichsrat beschlossenen Berufsliste schriftlich begründet werden.
- (6) Die Rektorin oder der Rektor überprüft, ob bei der Aufstellung des Berufungsvorschlags die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten worden sind. Hält sie oder er dies nicht für erfüllt, so kann sie oder er den Berufungsvorschlag an den ausschreibenden Fachbereich zur erneuten Beratung und Beschlussfassung zurückverweisen. Die Zurückverweisung ist schriftlich zu begründen. Hält der Fachbereichsrat nach erneuter Beratung die Zurückverweisung für unbegründet, so entscheidet darüber das Rektorat.

§ 11

Beratung und Entscheidung über den Berufungsvorschlag

- (1) Zur Vorbereitung der Entscheidung der Rektorin/des Rektors berät das Rektorat über den Berufungsvorschlag. Dafür erhalten die Rektoratsmitglieder die Berufsunterlagen mit einer Stellungnahme der Verwaltung zum Verfahren und der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen.
- (2) An der Sitzung des Rektorats nehmen die Dekanin/der Dekan, die oder der Vorsitzende der Berufungskommission und die oder der Berufungsbeauftragte des Rektorats teil und berichten über das Berufungsverfahren und die Liste.
- (3) Das Rektorat spricht eine Empfehlung zu der Liste aus.
- (4) Die Rektorin/der Rektor entscheidet über die Berufung. Sie oder er kann eine Professorin oder einen Professor abweichend von der Reihenfolge des Vorschlages des Fachbereichs berufen oder einen neuen Vorschlag anfordern. Der Fachbereich ist zu hören (§ 37 Abs. 1 HG).

§ 12

Abstimmungen und Mehrheiten

- (1) Beratungen in Personalangelegenheiten erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung, Entscheidungen in geheimer Abstimmung (§ 12 Abs. 2 Sätze 3 und 4 HG).
- (2) Über die Vergabe eines jeden Listenplatzes ist getrennt abzustimmen.
- (3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, die einem Gremium angehören, wirken an Entscheidungen, die die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar berühren, nur beratend mit (§ 11 Abs. 3 Satz 1 HG).
- (4) Entscheidungen in Berufsangelegenheiten bedürfen der Mehrheit der dem Gremium angehörenden stimmberechtigten Mitglieder.

**§ 13
Protokolle**

Über jede nach dieser Ordnung stattfindende Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

**§ 14
Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren**

Auf das Berufungsverfahren von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren finden, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Berufsungsordnung entsprechende Anwendung.

**§ 15
Besetzung von Stellen für Professorinnen und Professoren für
Evangelische Theologie und Katholische Theologie**

Bei der Besetzung von Stellen von Professorinnen und Professoren der Evangelischen Theologie oder Katholischen Theologie, die nicht einem Fachbereich für Evangelische Theologie oder einem Fachbereich für Katholische Theologie zugeordnet sind, gehören den Berufungskommissionen Professorinnen oder Professoren jeweils nur der Evangelischen Theologie oder der Katholischen Theologie an. Die weiteren Mitglieder der Berufungskommissionen müssen im Fach Evangelische Theologie oder Katholische Theologie als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter tätig oder als Studierende eingeschrieben sein und der jeweiligen Kirche angehören. Die Berufungskommissionen haben das Recht, sich mit den jeweils zuständigen kirchlichen Stellen ins Benehmen zu setzen (§ 80 Abs. 2 HG).

**§ 16
Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren,
Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren**

- (1) Die Verleihung der Bezeichnungen regelt § 41 HG.
- (2) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sind berechtigt und im Rahmen von Absatz 4 auch verpflichtet, eine Lehrtätigkeit an der Universität Siegen auszuüben.
- (3) Der Fachbereichsrat beschließt im Benehmen mit dem Rektorat über die Verleihung der Bezeichnungen. Zur Vorbereitung der Entscheidung wird eine Fachbereichskommission gebildet. § 4 Abs. 1 Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend. Die Kommission holt mindestens zwei Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren ein.
- (4) Das Recht zur Führung der Bezeichnungen ruht, wenn die oder der Berechtigte zur Professorin oder zum Professor ernannt oder als Professorin oder Professor eingestellt wird oder die Bezeichnung Professorin oder Professor aus sonstigen Gründen führen kann. Besteht die Lehrbefugnis an der Hochschule nicht mehr, erlischt das Recht zur Führung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor. Die Verleihung kann widerrufen werden, wenn die oder der Berechtigte ohne wichtigen Grund die Lehrtätigkeit an der Hochschule mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt hat, ohne dass sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet hat. Die Verleihung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.


§ 17
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in dem Verkündungsblatt "Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen" in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufungsordnung der Universität - Gesamthochschule Siegen vom 10. September 1998 (AM Nr. 6/1998) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Siegen vom 21. November 2007

Siegen, den 28. November 2007

Der Rektor


(Universitätsprofessor Dr. Ralf Schnell)